



ALBERTUS-MAGNUS-STADT  
**LAUINGEN (DONAU)**



Hier stellen wir Ihnen die

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

informativ zur Verfügung. Diese ist seit 11.06.2014 in Kraft.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)  
Zimmer-Nr. 119**

# SATZUNG

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse (geändert mit Satzung vom 02.02.2015)

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

**a) den Verwaltungsausschuss,**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**b) den Bauausschuss,**

bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

**c) den Rechnungsprüfungsausschuss,**

bestehend aus dem dritten Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) haben vorberatende und beschließende Befugnis.

(3) Das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse nach Absatz 1 im Einzelnen ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss für einzelne Maßnahmen projektbezogene Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung, die Befugnisse, das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ebenfalls durch Beschluss zu regeln.

**§ 3****Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten folgende Entschädigungen:

- a) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €
- b) ein Sitzungsgeld in Höhe von je 35,00 €
  - 1. für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
  - 2. für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses
  - 3. für die Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und weiteren Bürgermeister, wenn diese Besprechungen zur Vorbereitung von Stadtrats- oder Ausschusssitzungen dienen,
  - 4. für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, wenn diese Sitzungen zur Vorbereitung von Stadtrats- oder Ausschusssitzungen dienen, sofern die Teilnehmer auch dem jeweiligen Gremium angehören
- c) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes
- d) Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt
- e) eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer für entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit es sich um selbständig Tätige handelt. Das gilt nicht für Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- f) eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, wenn es sich um Stadtratsmitglieder handelt, die keine Ersatzansprüche nach Buchstabe d) und e) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Das gilt nicht für Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 Buchstaben d) bis f) werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Absatz 2 - ausgenommen Buchstabe b) Ziff. 4 - und Absatz 3 gelten für Ortssprecher entsprechend.

(5) Neben der allen Stadtratsmitgliedern nach Absatz 2 zustehenden Entschädigung erhalten die vom Stadtrat bestellten Referenten eine weitere jährliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Unabhängig hiervon kann der Stadtrat einzelnen Referenten bei über das übliche Maß hinausgehender besonderer Beanspruchung im Einzelfall durch Beschluss eine zusätzliche Entschädigung gewähren, deren Höhe sich jeweils nach dem Maß der Inanspruchnahme richtet; diese zusätzliche Entschädigung wird neben der allen Stadtratsmitgliedern nach Absatz 2 zustehenden Entschädigung und neben der weiteren Entschädigung (Referentenentschädigung) nach Absatz 5 Satz 1 gewährt.

(6) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 und neben einer evtl. Referentenentschädigung nach Absatz 5 eine weitere zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €. Der erste Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält eine weitere zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten.

(2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung anderer in einem kommunalen Ehrenamt tätiger Gemeindebürger**

(1) Andere in einem kommunalen Ehrenamt tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

(2) Arbeitnehmer erhalten auf Antrag außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

(3) Im Übrigen kann der Stadtrat anderen in einem kommunalen Ehrenamt tätigen Gemeindebürgern im Einzelfall durch Beschluss eine besondere Entschädigung gewähren, deren Höhe sich jeweils nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme richtet.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2008 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 11.06.2014  
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.06.2014 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.06.2014 angeheftet und am 26.06.2014 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 26.06.2014  
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk  
1. Bürgermeister